

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Reichs-Steuer-Edict : Gegeben zu Strelitz den 28ten Decembris Anno MDCCXXXIV.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1734]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885664817>

Druck Freier  Zugang



167

Reichs = Steuer = EDICT.

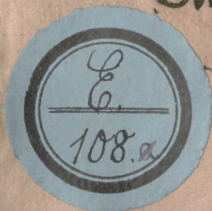


Gegeben
zu Strelitz

den 28^{ten} Decembris

ANNO MDCCXXXIV.

Neu-Brandenburg
Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberehien / Fürstl.
Mecklenbl. Hof-Buchdrucker.



Von Gottes Gnaden

Sir Adolph Friedrich,
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Fügen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grus-
ses / allen und jeden Unsern Haupt- und Rint-Leuten / Ber-
waltern / auch denen von der Ritterschaft / Bürger-Mei-
stern / Richtern und Råthen in denen Städten / und sonst
allen Unsern Unterthanen und Landes-Eingefessenen / Geist-
und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen / und ist es ohnedem be-
reits Reichskündig : Welchergestalt nach gepflogener reiflichen
Deliberation auf öffentlichen Reichs-Tage zu Regensburg endlich der
allgemeine Reichs-Schluß von diesem Jahre dahin ausgefallen / daß
von Kayl. Majest. und gesampften Heiligen Römischen Reiche / wle-
der die Crone Frankreich / und den König von Sardinien / als Her-
zoge von Savoyen , nebst Ihren Helffern und Helffers-Helffern der
Reichs-Krieg zu declariren / und ferner zu dessen Behuff beliebet und
geschlossen / nicht allein nach dem Fuß voriger Reichs-Schlüsse de
Annis 1681. und leßlich 1702. & 1704. ¹²⁰_m Mann Reichs-Völcker aufzu-
bringen / sondern auch neben her zu der Reichs-Kriegs-Operations-
Cassa / für dismahlen 30. Römer-Monathe an Gelde bezutragen.

Ob nun zwar wegen Prästirung Unsers Contingents , so wohl
an Mannschafft / als Gelde / von dem Hochlöblichen - Nieder-Sächsi-
schen Creys-Directorio / auf Kayl. Majest. Allergnädigste Instance

officers Anforderung geschehen / so ist doch diese Sache bis zu letztem Land-Tage verschoben ; Nachdem aber nunmehr diese Reichs-Hülffe so wohl/ was das Mecklenbl. Contingent zu dem bestebfen 120

Mann / als die 30. Römer-Monathe an Gelde betrifft / auf selbigem mit verkündiget/ auch von Ritter- und Landschafft nicht allein ihre Erklärung darüber abgegeben/ sondern auch alter Observance nach der Modus abgefasst ; So haben Wir diesen Modum Capitationis, wie er unterthänigst eingerichtet / krafft dieses hienitt folgendergestalt publiciren wollen.

In der ersten Classe.

Die von Adel und andere Land-Begüterte / Hoff- und Gerichts-Bediente / Haupt- und Ampt-Leute / Küchen-Meistere / Amt- und Küchen-Schreiber / Haus-Boigte / Adelige Wittwen und Jungfrauen (jedoch die jenigen/ so sich kundbarer Armuth halber ihrer Hände Arbeit ernähren müssen / wie auch Closter-Jungfrauen / ausgenommen) Erb- und andere Jungfrauen / Adeltichen und Bürgerlichen Standes/ Officierer, Superintendenten / Professore, Doctores, Advocati, Medici, Procuratores, Präpositi, Prediger in den Städten und auf dem Lande/ Bürger-Meister / Stadt-Boigte / Raths-Berwandte/ Secretarii, Oeconomi, Rector, Con- & Sub-Rector, Cantor in der Stadt Neu Brandenburg/item Fürnehme Bürger/ Brauer/ und Kauff-Leute daselbst / Gewandt-Schneider / Buchführer / Schen- den- und Gewürh-Crämer / Apothecker / Wein-Schencken / Post-Meister / Zöllner ; wie auch alle Landbegüterte Fürstl. und andere Pensionarii und Pfandes-Einhabere / Glas-Hütten-Meistere/ Berwalter auf Land-Gütern/ oder so sonst für sich auf dem Lande und Gütern leben / und ihren Aufenthalt haben / diese alle geben für sich

Für die Frau

32. fl.

Für ein Kind über 14. Jahr

16. . .

8. . .

Jedoch/daß die Studirende Jugend in allen 4. Classen / wenn sie das

das 18. Jahr erreicht/ und bey denen Studiis zu verbleiben vermeynen,
ganz ausgenommen seyn sollen.

In der 2^{ten} Classe.

Gehören Bürger-Meistere / Stadt-Voigte / Oeconomi und
Nachts-Verwandte in den Städten / Friedland, Woldeck und Stre-
litz, und sonst insgemein alle vorhin unbenannte Schul-Collegen, No-
tarii, Schreiber auf Land-Gütern / Gold-Schmiede / gemeine Kauf-
Leute und Krämer so wohl auf dem Lande / als in den Städten /
Kauf-und Krämer-Gesellen / Herbergirer / Schiffer / Barbierer /
Becker / Hut-Staffierer / Wand-Boye / Frese-Rasch-Strumpffe-
und Crep-Macher / Seyden-und Borten-Macher / Kupfer-Grob-und
Klein-Schmiede / Kessel-Führer / Mülher / Bunt-Macher / Kürb-
ner / Hacken / Tuch-Bereiter / Kannen-und Grapen-Giesser / Buch-
Binder / Sattler / Riemen-Schneider / Poh-und Weiß-Färber/Fär-
ber / Reiff-Schläger / Brandt-Wein-Brenner / Frey-Schächter /
Knochen-Hauer / Glaser / Vice-Glas-Hütten-Meistere / Fein-Weber/
Schneider und Schuster in den Städten ersterer Ordnung und
Schwein-Schneider / diese geben für sich . . . 20. fl.

Für die Frau . . . 10. -

Für ein Kind über 14. Jahre . . . 5. "

In der 3^{ten} Classe.

Gehören Bürger-Meistere / Stadt-Voigte / Oeconomi, Nachts-
Verwandten / und alle jetzt vorher gesetzte Handt-Wercker in den
übrigen kleinen Städten / und dann insgemein alle Perlen-Sticker/
Kunstpfister / Organisten, Küster und Schul-Meister in den Städ-
ten und auf dem Lande / Mahler / Nädeler / Töpffer / Tischler /
Zimmer-Leute, Maurer / Bier-und Brandt-Weins-Krüger / Hüter/
Bader/Stein-Hauer, Roht-Giesser / Drechsler / Schwerdt-Feger /

A 3

Sporer

Sporer/ Büchsen-Macher/ Böttcher/ Wagen- und Stade-Macher/
 Wäger/ Pulver-Hammer-Korn-Papier-und Gruben-Müller/
 Ziegeler/ Picken-Macher/ Holz-Volgte/ Jäger/ Holländer/ Stadt-
 Diener/ Frey-Leute/ so Einfall oder Pension von Bauer-Acker-
 Werck geben/ Schäfer/ Gärtner/ Schornstein-Feger und Glas-Hüt-
 ten-Knechte/ item: Scharff-Richter / und deren Offter-Pächter /
 diese alle geben für sich 14. fl.
 Für die Frau 7.
 Für ein Kind über 14- Jahr 3. fl. 6. Pf.

In der 4^{ten} Classe.

Gehören die übrigen hieoben unbenannte Handt-Wercker /
 Acker-und Bau-Leute/ Soldaten/ Tage-Löhner/ Handt-Wercks-
 Gesellen/ Lein-Weber-Knäbschen/ Boots-und Fuhr-Leute und andere
 gemeine Leute/ Einleger/ (jedoch daß unter dieselbe diejenigen/ so
 miserable Persohnen seyn/ nicht gerechnet werden sollen) Fischer/
 Sage-Müller/ Kessel-Flicker/ Wäscherin/ Nähstädterin/ und sonst
 auf ihre Hand liegende Knechte/ Weiber und Mägde/ Braunstädte-
 rinn/ Handt-Wercker auf dem Lande/ Haushalter/ Land-und
 Amts-Reuter/ Krüger und andere/ wie sie Nahmen haben/ und
 etwa in diesem Edict übergangen und ausgelassen worden/ welche ei-
 nes jeden Orts Obrigkeit nach ihren Classen einzuführen wissen wird
 und geben die in dieser Classe benahmte/

Der Mann 10. fl.
 Die Frau 5.
 Ein Kind über 14. Jahr 2. fl. 6. Pf.

Ferner und fürs Andere :

Sollen alle Eingeseffene Land-Begüterte/Adel und Un-Adel/
 Bürger und Bauren/ Geist-und Weltliche in den Städten und auf
 dem

dem Lande/ auch so wohl diejenigen/ so zu den Fürstlichen Aemtern/ als
 Adlichen-Sitzen/ Clöstern/ Oeconomeyen, Hospitalien, Pastoren,
 Organisten, Küstern und Schül-Meistern in Städten und Bürgern
 gehörig/ auch alle Pfand-Einhabere und Pensionarii/ Clöster/ Oe-
 conomeyen und Hospitalien, und sonst jedermäniglich den Vieh-
 Schatz so wohl von dem auf Adlichen-Sitzen/ Land-Gütern Meyer-Hö-
 fen und Dörffern/ als in den Städten habenden und vorhandenen Vieh-
 erlegen und entrichten/ und hat ein jeder/ der das Jus Patronatus exer-
 ciret/ die Contribution von dem Prediger und den zu der Pfarre
 gehörigen Leuten und Vieh/ einzufordern/ und an diejenigen/ wel-
 cher die Jurisdiction an dem Ort besitzt/ auszuliefern/ welcher sie an
 den Kasten bringen/ und daselbst berichtigen muß.

Folgendergestalt :

Ochsen / Pferde und Kühe	1. fl.	6.
Stier/ Stärcken und Füllen		6.
Schweine		6.
Ziegen	1.	6.
Stock Immen	1.	6.
Schaaß		6.
Die Dienst-Bohten von jedem		
1. Rthlr. Lohn		6.
Wenn denselben Korn gesäet		
wird/ von jedem Scheffel Rostocker-		
Maas hart Korn	1.	6.
weich Korn		9.
Maas Accise vom Scheffel		3.

Endlich und fürs 3te

Wird noch in den Städten geseuret von dem Handel / und
 zwar :

30

In der 1ten Classe 1. Rthlr.

Hat er aber mehr Handel/ giebt er von jeden a parte.

In der 2ten Classe.

Vom Handel

32. fl.

und giebt ein jeder / eben wie in der ersten Classe, nach dem er mehr Handel hat.

Die Handt-Wercker.

Als Schuster / Schneider / Schmiede / Tischler / Zimmermann / Maurer / Töpfer / Glaser und alle dergleichen auch hier nicht benahmte / so mehr als einen Gesellen haben / geben von dem Hand-Werck für einen jeden Gesellen / ausser was derselbe nach dem Schemate selbst zu steuern hat / 6. fl.

Von vorher beschriebener Steuer nun / wird von jedes Orts Obrigkeit eine Specification gemacht / und eigenhändig unterschrieben / wie folget :

Daß diese Specification, so viel mir bewust / und ich erfahren können / richtig / bekenne ich an Endes statt / bey meinem Christlichen Gewissen und wahren Worten.

Schema

Schema zur Specification von der Contribution
zur Reichs- und Kreis-Steuer / nach dem
publicirten Edict vom 28. Decembris,
Anno 1734.

Von dem { Ambte
Gubte } N N
Stadt

In der ersten Classe.

An Persohnen von Männern	a	fl.	beträgt
Frauens	a	fl.	
Kindern	a	fl.	

In der 2ten Classe.

An Persohnen von Männern	a	fl.	beträge
Frauens	a	fl.	
Kindern	a	fl.	

Und gleich also in der 3ten und 4ten.
Classe.

In diesem { Ambte
Gubte } sind an Ochsen } fl.
Stadt

B

Pferde

Pferde	a	fl.
Kühe	a	
Stier	a	
Starcken	a	
Füllen	a	
Schwein	a	
Ziegen	a	
Stoek Zinnen	a	
Schaafe	a	

An Dienst · Bohten/ so an Lohn
bekommen Rthlr.

An Dienst · Bohten/ so Korn gesäet wird in
Rostocker · Masse /

An hart Korn	Scheffel	a	fl.
Weich Korn	Scheffel	a	fl.

Von Scheffel Malz Accise a Scheffel

Und dann so folget die Unterschrift nach dem Edict.

Diemeil aber leicht zu erachten / daß dieser Modus
zu Auffbringung dieser Reichs · Steuern bey weiten nicht
zu reichlich / so ist zwar auf diesem Land · Tage beliebt /
solchen zu dupliciren : Wir finden aber auch dieses / wie
Wir bereits so fort dabey moniren lassen / noch lange nicht
genug / zumahlen / wann das Mecklenburgl. Contingent
an Mannschafft zu Römer · Monaten reduciret wird /
keine geringe Summa herauskömmt ; Wollen es aber den
noch

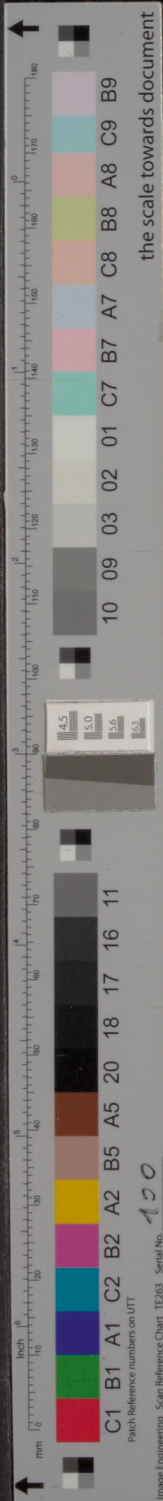
noch vor der Hand bey der Duplication dieses Modi auch
bewenden lassen / jedoch mit der ausdrücklichen Reser-
vation / solchen ferner / so vielmahlen als Unser Conting-
ent es erfordert / zu multipliciren ; Damit Kayserl.
Majest. in dieser wichtigen und periculum in mora mit sich
führenden Sache nicht ferner aufgehalten / auch Un-
ser Land / welches bishero alle schuldige Reichs-Prästanda-
richtig abgeführt / nicht dißmahl verdrißlicher Execu-
tion exponiret werde.

Sehen / ordnen und befehlen demnach hie-
mit gnädigst und ganz ernstlich / vor allen / und
zwar annoch vor Ausgang Monats Januarii anni futu-
ri, diese Reichs-Steuren in duplo, an neuen ¹ oder
² zu voll/ nach dem vorhin gesetzten Capitations-Modo,
³ bezubringen.

Jedoch aber / weiln hier eben die Ursachen
verhanden / die Wir in dem Contributions-Edict von
selbigem dato gesetzt / es auch auf gleiche weise hie-
mit gehalten werde / dergestalt / daß diese Reichs-
Steuren von jedes Orts Obrigkeit binnen gesetzter
Frift

Frist eingenommen / aber bis zu weiterer Verordnung
verwahrlich beybehalten / und die Specificationes, wie
oben gesetzt / mit dem fordersamsten an den Orenß-
Secret: Larson in Neu-Brandenburg gesandt werden
sollen / und solches alles sub poena tripli und paratis-
simæ Executionis.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Inseigel.
Datum Strelitz, den 28. Decembris Anno 1734.



the scale towards document

so wohl diejenigen/so zu den Fürstlichen Aemtern/ als
n/ Clöstern / Oeconomeyen, Hospitalien, Pastoren,
istern und Schül-Meistern in Städten und Bürgern
le Pfand-Einhabere und Pensionarii/ Clöster/ Oe-
Hospitalien, und sonst jedermäniglich den Viehe
on dem auf Adelsichen Eizen/Land-Gütern Meyer, Hö-
/als in den Städten habenden und verhandelnen Vieh
chten/ und hat ein jeder/der das Jus Patronatus exer-
ibution von dem Prediger und den zu der Pfarre
und Vieh/ einzufordern/ und an denjenigen/ wel-
ion an dem Ort besitzet/ anzulieffern/ welcher sie an
gen/ und daselbst berichtigen muß.

Folgendergestalt :

Pferde und Rube	1. Bl.	6.
ircken und Züllen		6.
men		6.
Bohten von jedem		6.
ohn		6.
elben Korn gesät		
ieden Scheffel Rostocker		6.
rt Korn		9.
welch Korn		3.
ise vom Scheffel		

Endlich und fürs 3te

den, Städten geseutet von dem Handel / und

So